



GESUNDHEITSAMT DES MAIN-KINZIG-KREISES

Corona-Regeln in Kurzform



Zusammenkünfte und Veranstaltungen
(Politik, Kultur)
im Raum: max. 50 Personen
unter freiem Himmel: max. 100 Personen



Private Feiern und private Veranstaltungen bis maximal 5 Personen im öffentlichen Raum oder gemietetem Raum z.B. Gaststätten, Bürgerhaus, Dorfgemeinschaftshaus oder Vereinsheim.



Für **Feiern in privaten Räumen** wie Wohnungen, Häusern und Gärten werden maximal 5 Personen dringend empfohlen.

Empfehlung: Kontakte so gering wie möglich halten.



Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, in Gruppen von max. 5 Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes erlaubt.



In Gaststätten, Bars, Cafés, Mensen, Hotels, Kantinen, dürfen Speisen und Getränke vor Ort nur angeboten werden, wenn max. 5 Personen oder Mitglieder zweier Hausstände an einem Tisch sitzen und die Tische den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten können.



In Gaststätten und Hotels müssen Gäste eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Diese darf nur am Platz sitzend oder im Hotelzimmer abgenommen werden. Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren und Personen mit Beeinträchtigung und ärztlichem Attest.



In Fahrzeugen muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, wenn Mitglieder eines weiteren Hausstandes mitfahren. Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss auch in Taxen und bei anderen Fahrten der Personenbeförderung getragen werden.



Bei **gemeinschaftlicher Religionsausübung** wie Trauerfeiern und weiteren religiösen Zusammenkünften muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Ausnahmen: Kinder unter 6 Jahren und Personen mit Beeinträchtigung und ärztl. Attest.



Überall dort, wo **viele Menschen zusammen** kommen, in Gebäuden, auf öffentlichen Plätzen und Straßen, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Dies gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren und Personen mit Beeinträchtigung und ärztlichem Attest.



Ab 23 bis 6 Uhr gilt für Gaststätten die **Sperrzeit**. Der **Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken** ist in dieser Zeit ebenfalls verboten. Dies gilt für alle Verkaufsstellen, auch für Tankstellen, Kioske, Geschäfte und Gastronomiebetriebe.



Personen, die in Pflegeeinrichtungen leben, dürfen maximal drei Mal pro Woche für je eine Stunde eine Besucherin/einen Besucher empfangen. In den **Krankenhäusern** gelten eigene Besuchsvorschriften.



Im Trainings- und Wettkampfbetrieb sind Zuschauer nicht gestattet. Duschen/Umkleiden dürfen nicht benutzt werden.



Schwimmbäder bleiben geöffnet, jedoch ist die Besucherzahl auf eine Person je fünf Quadratmeter begehbarer Fläche eingeschränkt.



In allen **Schulen** darf ab der 5. Jahrgangsstufe der **Sportunterricht** nur kontaktfrei mit einem Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander und bevorzugt im Freien stattfinden.



Alle am **Schulunterricht** teilnehmenden Personen müssen ab der 5. Jahrgangsstufe eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Ausgenommen sind Personen mit Beeinträchtigungen unter Vorlage eines ärztlichen Attests.



Reiserückkehrer aus Risikogebieten sind verpflichtet sich testen zu lassen und bleiben bis zu einem negativen Testergebnis in Quarantäne.



Den exakten Wortlaut der entsprechenden Allgemeinverfügungen finden Sie unter www.mkk.de >> **Aktuelles >> öffentliche Bekanntmachungen**
Es gilt darüber hinaus die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV).

Zum Schutz eines jeden Einzelnen und unseres Gesundheitssystems bitten wir nachdrücklich darum die Regeln einzuhalten.

Regelverstöße werden mit einem Bußgeld belegt.

Bitte beachten Sie darüber hinaus, zu Ihrem eigenen Schutz, dem Schutz Ihrer Lieben und dem vieler Kranken und Schwächeren die Abstandsregeln, Händehygiene und tragen Sie bitte eine Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Personenverkehr, Geschäften und Gastronomie sowie allen öffentlichen Einrichtungen.